

die längerfristigen Folgen von Entscheiden mitzubersichtigen. Notwendiges ist von Wünschbarem zu unterscheiden; eine Ordnung der Aufgaben nach Prioritäten ist gefordert. Damit in der Vielfalt der Staatstätigkeiten die Übersicht bewahrt, Zusammenhänge erkannt und die Prioritätenordnungen erstellt werden können, ist ein Hilfsmittel unverzichtbarer denn je: die *Planung*.²⁹

Der Finanzplan (gem. Art. 25 FHG) ist die einzige die ganze Staatstätigkeit umfassende Planung in Liechtenstein. Er enthält noch keine politische Absichtserklärung, vielmehr zeigt er die wahrscheinliche weitere Entwicklung der Staatsfinanzen auf und bietet dadurch Gelegenheit, diese Entwicklung frühzeitig zu beeinflussen. Nebst diesem Globalplan erstellen die verschiedensten Stellen jeweils im Rahmen ihres Kompetenzbereiches Detailpläne zu Teilbereichen der Staatstätigkeit. Beispiele dieser häufig auch als «Konzepte» oder «Berichte» bezeichneten Planungen sind das Deponiekonzept, das Drogenkonzept, das Zivilschutzkonzept, das Entwicklungshilfekonzept, das Medienkonzept, das Verkehrskonzept, der Kulturbericht und der Umweltschutzbericht.

Vier Merkmale kennzeichnen die politische Planung³⁰: Sie ist erstens zielorientiert, d. h. sie stellt einen längerfristig³¹ zu erreichenden Zustand dar. Zweitens zeigt sie Zusammenhänge zwischen Zielen und den zu ihrer Erreichung notwendigen Massnahmen auf (Ziel/Mittelrelation). Drittes Merkmal der Planung ist die Klärung der Interdependenzen, der Auswirkungen verschiedener staatlicher Aufgaben auf: Wirtschaft und Gesellschaft. Die Planung wird, viertens, zur politischen Planung durch die politische Absichtserklärung. Darin gibt die dazu legitimierte Behörde zuhanden von Parlament und Öffentlichkeit ihren Willen zur Realisierung der Planziele bekannt.³²

Die von der Regierung erstellten Planungsberichte enthalten häufig grundlegende politische Weichenstellungen, welche massgeblichen Einfluss auf das künftige Handeln des Staates haben. Will der Landtag an der Staatsleitung mitwirken, so muss er sich seine *Teilhabe am Planungsprozess* in

²⁹ Vgl. THAYSEN, Bundestag, 65; MAUNZ/ZIPPELIUS, 339 ff.

³⁰ Vgl. Bericht des schweizerischen Bundesrates über die Mitwirkung des Parlamentes bei der politischen Planung vom 10. 3. 1986, BBl 1986 II 7 ff.

³¹ Der Planungszeitraum erstreckt sich in der Regel über mehr als ein Jahr. Einjährige Planungen wie Stellenpläne fallen deshalb nicht unter diesen Planungsbegriff.

³² Da dem Finanzplan dieses letztere Merkmal fehlt, ist er zwar ein Plan, aber kein politischer Plan.